

Konzilien in den oben angeführten Worten¹ einen charakteristischen Ausdruck. Jedenfalls aber hat er das an dritter Stelle akzeptierte² Dekret über die jährliche Abhaltung von Diözesansynoden übernommen³, das ja schon in der 15. Sitzung des Baseler Konzils⁴ in Gegenwart des Verfassers und des Kaisers Sigmund⁵ beschlossen wurde. Auch von dem fünften Dekret 'über die Konkubinarier'⁶ hat unser Verf. Kenntnis genommen. Während aber dieses die Konkubinarier mit schweren Strafen, namentlich im Rückfalle belegt, spricht er begeistert der Priesterehe das Wort⁷. Damit steht er nicht allein, denn gerade bei der Behandlung dieser Materie sprachen sich der Erzbischof von Palermo und besonders Enea Silvio⁸, ja selbst Kaiser Sigmund⁹ in diesem Sinne aus. Der Verf. hatte aber gerade diesen Verhandlungen in der Umgebung des Kaisers (im Jahre 1433/34) beigewohnt. So hat er also mit Recht das akzeptierte Dekret nach den Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde selbst in dem genannten Sinne 'geändert'. Auch hat der Verf. das siebente Dekret der Urkunde¹⁰ materiell benutzt, indem er der Vorlage gemäss die allzu leichtfertige Bannung heftig tadelt¹¹.

Bei dem akzeptierten neunten Dekret¹² geht er über dessen Forderung der Abschaffung der Annaten weit hinaus, indem er alle geistlichen Taxen abgeschafft wissen will und zugleich dafür ein fixes Gehalt als Entschädigung vorsieht. Ueber die 'provisio' hatte man ja auch noch auf dem Mainzer Reichstag (1439) von Seiten der Fürstenräte beraten, aber nur die Form der Annaten änderte man, und ihr Betrag wurde erniedrigt¹³. Auch hier nahm der Verf. sich das ihm offiziell zugestandene Recht, die Entschädigung für den Ausfall der Annaten nach anderen Reformplänen zu ändern und zu ergänzen.

Andere Dekrete umfassen die Wahl der Prälaten¹⁴, insbesondere die der Kardinäle¹⁵. Mit diesen stimmt der Verf. darin überein, dass er das Recht zu denselben sowie das der Kollation der Pfründen den Ordinarien zurückgibt¹⁶ und den Graduierten ihre Vorrechte zugesteht¹⁷. Auch erhebt er die Forderung, dass den von Magistern einer

1) Das Konzil sei recht eigentlich die hl. Kirche. 2) Würdtwein a. a. O. S. 351. 3) Boehm a. a. O. S. 185. 4) Monumenta Conc. gen. II, 525. 5) Binterim a. a. O. VII, 210. 6) Würdtwein S. 361. 7) Boehm S. 187. 8) Commentarii de conc. Bas. II, 66. 9) Droysen, Preussische Politik I, 408. 10) Würdtwein S. 365. 11) Boehm S. 229. 12) Würdtwein S. 366. 13) Vgl. Bachmann a. a. O. S. 59 ff. 14) Würdtwein a. a. O. VII, 345. 382. 386. 391 ff. 15) Ebenda S. 375. 16) Boehm S. 182. 17) Ebenda.